

Bundesgerichtshof äußert sich erneut zum „verkürzten Versorgungsweg“ bei der Brillenversorgung

Die Frage der Zulässigkeit des sogenannten „verkürzten Versorgungsweges“, d.h. wenn der behandelnde Arzt den Patienten an einen bestimmten Anbieter gesundheitlicher Leistungen verweist, war in der Vergangenheit bereits häufiger Gegenstand von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH). Im Bereich der Versorgung mit Hörgeräten hatte der BGH die Mitwirkung von HNO-Ärzten für medizinisch notwendig gehalten. Mit der vorliegenden Entscheidung vom 24.06.2010 (Az.: I ZR 182/08) befasst sich das Gericht nunmehr mit der Zuweisung durch Augenärzte an bestimmte Anbieter von Brillengestellen.

Die Gestellung eines Sortiments und eines Computersystems durch den Hersteller

Die von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. in Bad Homburg eingeleitete Klage richtete sich gegen einen Anbieter von Brillengestellen. Dieser stellte Augenärzten ein Brillensortiment und ein Computersystem zur individuellen Brillenanpassung zur Verfügung. Nach Eingabe der Patientendaten und Auswahl eines bestimmten Brillengestells wurden die Informationen an den Brillenhersteller weitergeleitet. Wenn der Patient dann bei diesem eine Brille bestellte, erhielt der Augenarzt eine Vergütung von 80 EUR bzw. bei Mehrstärkenbrillen einen Betrag von 160 EUR. Beworben wurde alles als „ideale Abrundung des Leistungsprogramms in der Praxis“. Einen Vertrag schlossen Hersteller und Augenärzte aber nicht ab.

Die Wettbewerbszentrale erachtete die Zurverfügungstellung und Werbung für wettbewerbswidrig und berufsrechtswidrig.

Antragsgemäße Verurteilung durch das OLG Stuttgart

Das LG Stuttgart wies die Klage ab. Auf Berufung der klagenden Wettbewerbszentrale wurde der Brillen-

hersteller jedoch dann vom OLG Stuttgart antragsgemäß verurteilt.

Das OLG Stuttgart sah in der Vorinstanz in der Verfügungstellung des Computersystems und der damit zusammenhängenden Werbung eine Anstiftung der angesprochenen Augenärzte zu einem berufswidrigen Verhalten. So ziele das Verhalten darauf, die Anpassung und Beschaffung von Brillen regelmäßig ohne unmittelbaren medizinischen Zusammenhang vorzunehmen. Der beklagte Hersteller nehme es in Kauf, dass der Arzt von diesen Möglichkeiten sogar überwiegend Gebrauch machen werde, wofür das gezahlte Honorar im Erfolgsfall spreche. Hierdurch würde der Durchschnittspatient unangemessenem Druck ausgesetzt, eine Brille von einem bestimmten Anbieter zu beziehen.

Zurückweisung der Revision durch den BGH

Der BGH folgte mit seiner Entscheidung vom 24.06.2010 der Auffassung des OLG Stuttgart im Ergebnis und wies die Revision des beklagten Brillenherstellers zurück. Der BGH wies jedoch darauf hin, dass keine unsachgemäße Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Patienten in Folge unangemessener unsachlicher Einflussnahme vorliegen würde. Eine Unlauterkeit vermochte das Gericht in diesem Punkt nicht zu erkennen.

Allerdings erachtete es die streitgegenständliche Werbung als unangemessene sachliche Beeinflussung der angesprochenen Augenärzte. Dies sei wettbewerbswidrig, weil der beklagte Brillenhersteller nach den nicht erfahrungswidrigen Feststellungen des Berufungsgerichts durch das in Aussichtstellen einer zusätzlichen Verdienstmöglichkeit in Höhe von 80 EUR bzw. 160 EUR je vermittelter Brille einen erheblichen Anreiz setzen würde, dass Augenärzte entgegen ihren Pflichten aus dem Behandlungsvertrag und dem Berufsrecht (§ 34 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 der Berufsordnungen der Landesärztekammern) nicht allein anhand des Patienteninteresses entscheiden würden, ob sie einen Patienten an einen bestimmten

Anbieter gesundheitlicher Leistungen verweisen würden. Hierin erkannte der Bundesgerichtshof eine unsachliche unangemessene Einflussnahme auf die Behandlungstätigkeit des Arztes. Die zusätzliche Verdienstmöglichkeit in der oben beschriebenen Höhe reiche aus, die Augenärzte zu einem solchen Verhalten zu beeinflussen, ihre Patienten regelmäßig auf den „verkürzten Versorgungsweg“ über den Brillenhersteller hinzuweisen. Gerade in einfach gelagerten Fällen sei die vom Brillenhersteller angebotene zusätzliche Vergütung für die angesprochenen Augenärzte besonders attraktiv. Nach der Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass die in das Geschäftsmodell des Brillenherstellers einbezogenen Augenärzte auch ohne eine entsprechende vertragliche Verpflichtung ihren Patienten die Brillenlieferung durch den betreffenden Brillenhersteller zumindest als Alternative zum örtlichen Optikerfachgeschäft anbieten werde.

Berufsrechtswidrigkeit des „verkürzten Versorgungswegs“

Verweist ein Augenarzt seine Patienten regelmäßig – auch dann, wenn dafür kein besonderer Grund besteht – auf den verkürzten Versorgungsweg, verstößt er gegen § 34 Abs. 5 der Berufsordnungen der Landesärztekammern. Nach § 3 Abs. 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer ist es den Ärzten auch untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen, sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind. Auch gegen diese Vorschrift verstößt der Augenarzt nach Ansicht des Bundesgerichtshofes, wenn er seine Patienten regelmäßig auf die Möglichkeit der Brillenversorgung im verkürzten Versorgungsweg hinweist. Darauf, ob es sich bei der „Vermittlungspauschale“ um eine der Höhe nach angemessene Entschädigung handle, komme es nicht an. Es bleibe bei einem unzulässigen Verstoß gegen berufszärztliche Pflichten, welcher wettbewerbswidrig sei.

Keine Übertragung der Rechtsprechung zur Zulässigkeit des „verkürzten Versorgungswegs“ bei Hörgeräten

Mit Urteil vom 29.06.2000 (AZ: I ZR 59/98) hatte der BGH die Versorgung der Patienten mit Hörgeräten im Wege des verkürzten Versorgungsweges unter Beteiligung von HNO-Ärzten für zulässig erachtet. Hintergrund war, dass der HNO-Arzt ohnehin in den Prozess der Abgabe und Anpassung der Hörhilfe eingebunden gewesen sei. Eine entsprechende Aufgabe habe aber der Augenarzt bei der Abgabe und Anpassung von Brillen nicht, betonte der BGH. Folglich könne die Rechtsprechung zur Zulässigkeit des verkürzten Versorgungsweges bei Hörgeräten nicht auf die Versorgung mit Brillen übertragen werden. Die Brillenanpassung gehöre nicht zu den Aufgaben des Augenarztes, dies sei eine Leistung des Optikerhandwerks, so dass es sich hierbei letztlich um eine nach § 3 Abs. 2 der Berufsordnungen der Ärztekammern unzulässige gewerbliche Dienstleistung des Arztes handele.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung des BGH vom 24.06.2010 verdeutlicht die Gefahr, die bei einer Kooperation zwischen einem Arzt und einem Anbieter gesundheitlicher Leistungen bestehen können, deutlich. Auch wenn der BGH in der Vergangenheit einzelne Versorgungsstrukturen gebilligt hat – namentlich bei der Versorgung mit Hörgeräten – bedeutet dies nicht, dass diese Grundsätze auf andere Bereiche auszudehnen sind. Die Frage ist immer, ob der Arzt auch in die Abgabe oder die Erbringung der gesundheitlichen Leistung eingebunden ist, wie dies bei der Anpassung von Hörgeräten der Fall ist. Ärzte und Erbringer sonstiger Dienstleistungen sind gut beraten, ihre vertragliche Kooperation eingehend unter dem Blickwinkel der Rechtsprechung des BGH zum „verkürzten Versorgungsweg“ zu überprüfen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.